

Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie

Stand: 15. Juli 2020
update 19

Empfehlungen des Landeskirchenrats
Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Die Mitglieder des Landeskirchenrats danken allen Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen von Kirche und Diakonie für alles so umsichtige, verantwortliche und innovative Agieren seit Ausbruch der Coronavirus-Pandemie.

Wir waren und sind als Kirche mit dem Evangelium für die Menschen da – nur eben ganz anders. Herzlichen Dank!

Die folgenden Regelungen und Empfehlungen für unsere kirchliche Arbeit basieren auf staatlichen Vorgaben bzw. Absprachen der ELKB mit der Bayerischen Staatsregierung. Dieses update knüpft an alle vorherigen updates an, nimmt aber auch auf, dass manche früheren Fragestellungen geklärt sind.

Grundlegend ist weiterhin das für alle Räume und Veranstaltungen vom jeweils zuständigen Leitungsgremium (KV, DA ...) beschlossene **Infektionsschutzkonzept**. Dieses Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Konzepts für den Außenbereich des Veranstaltungsortes, ist **schriftlich zu dokumentieren und ggf. neuen Gegebenheiten anzupassen**. Es muss in Papierform ausgedruckt vorliegen und zur Planung von Veranstaltungen bzw. bei der Nutzung der Räume zur Verfügung stehen. Auf Verlangen ist es der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzulegen. Zur Vereinfachung kann der KV ein Schutzkonzept für die Gebäude sowie ein Rahmenkonzept für Gruppen und Veranstaltungen beschließen, das von den Gruppen jeweils adaptiert und dem Pfarramt zur Kenntnis gegeben wird.

Das vom LKA erstellte Schutzkonzept für Gemeindehäuser und Veranstaltungen (<https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/node/5734> unter „erarbeitete Schutzkonzepte/Handlungshilfen“) kann als Anregung für örtliche Schutzkonzepte dienlich sein.

Informationen, insbesondere auch zu Schutzkonzepten bei der Überlassung/Vermietung an außerkirchliche Nutzer, enthält das Dekanatsrundschreiben „Hinweise zu KV-Sitzungen und Erstellung von Hygieneschutzkonzepten“ (<https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>).

1. Gottesdienste, Andachten, Kasualien (vgl. Anl. 1 + 2)

Mund-Nase-Bedeckung (MNB), solange sich die Menschen nicht am Platz befinden. Ausnahme: Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder zumutbar ist, ist von der Trageverpflichtung befreit.

Jeder **Körperkontakt** ist zu vermeiden.

Mindestabstand 1,5 m, auch beim Betreten und Verlassen der Kirche. Enge Emporen bzw. Emporen mit engen Aufgängen werden nicht genutzt.

Markierte Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Teilnehmenden. Ausnahme: Ausgenommen vom Mindestabstand sind Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister. Angehörige eines weiteren Hausstands können vom Mindestabstand ausgenommen werden.

Gesangbücher werden nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind.

Gottesdienstdauer möglichst unter einer Stunde.

Liturgisches Sprechen und Predigen ohne MNB mit Mindestabstand 4 m.

Gemeindegesang: bei 1,5 m mit MNB, ab 2 Meter Mindestabstand ohne MNB.

Abendmahl nur in Form der Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m. Liturg/in teilt mit MNS aus, sodass die Spendeformel bei Austeilung gesprochen werden kann. Obligatorisch: Unmittelbar vor dem Gottesdienst Hände mit Seife waschen, unmittelbar vor der Austeilung gründliche Desinfektion der Hände.

Während der Abendmahlsliturgie sind die Gaben zugedeckt.

Abendmahl ist weiterhin in einer Gestalt gut durchführbar. Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt. Mundkommunion ist ausgeschlossen. Sollten die beiden Finger, mit denen die Hostien gegriffen werden, einen anderen Menschen berühren, so werden die Hände erneut desinfiziert. Austeilen der Hostien ggf. auch mit Zange.

Wein kann nur in Einzelkelchen ausgeteilt werden, die von den Teilnehmenden selbst genommen werden.

Gottesdienste im Freien: Abstand von 1,5 m, Höchstzahl 200 Teilnehmenden. MNB wird empfohlen.

Trauungen/Taufen/Konfirmationen: Geschlossene Gesellschaften bei Familienfeiern können in Gaststätten ohne Einhaltung der Mindestabstände feiern. Der KV kann abweichend von Anlage 1 beschließen, dass beim Tauf- oder Traugottesdienst derjenige Teil der Gemeinde, der anschließend als geschlossene Gesellschaft ohne Mindestabstände feiert, auch in der Kirche auf die Einhaltung der Abstände verzichten darf, sofern die Brautleute bzw. (Tauf-) Eltern das wünschen. Voraussetzung ist, dass die Kontaktdaten dieses Personenkreises erfasst sind. Weitere Gottesdienstbesucher halten die Mindestabstände ein. Dies gilt auch zwischen den unterschiedlichen Konfirmationsgesellschaften in ihrem Außenabstand.

Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause, nach der sich die Höchstzahl der Teilnehmenden aus der Einhaltung der Abstandsregeln ergibt. Bei

Bestattungen ist der jeweilige Friedhofsträger für die Einhaltung des Infektionsschutzes verantwortlich (vgl. Anl. 4 + 4a). Sowohl der Verband der Bestatter als auch Abteilung E im LKA raten jedoch allen Bestattern, dafür Sorge zu tragen, dass das Schutzkonzept auf dem Friedhof eingehalten wird. Ein Bestatter, der diese Verantwortung nicht übernehmen will, kann nicht auf dem Friedhof geduldet werden. Der Verband der Bestatter weist seine Mitglieder darauf hin, dass auf Friedhöfen ohne Benutzungzwang eventuelle coronabedingte Mehrkosten den Angehörigen, die den Bestatter beauftragen, in Rechnung

gestellt werden können. Im Schutzkonzept des Trägers sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass für die Abstandsregelung und die MNB jeder einzelne selbst die primäre Verantwortung trägt.

Das Gottesdienstinsttitut (vgl. Anl 3) bietet für Sonn- und Feiertage jeweils einen aktualisierten **Lesegottesdienst**, eine kurze (Bild-)Andacht sowie weitere Materialien als kostenlose Downloads an:

<https://shop.gottesdienstinsttitut.org/gottesdienst-in-der-gemeinde/aktuelle-angebote.html>

Kollekte nur am Ausgang, auch für verschiedene Zwecke parallel möglich, vgl. Dekanatsrundschreiben vom 8.5.2020 <https://www2.elkb.de/intranet/node/2586>. Neu etabliert: Sammeln von Online-Spenden und -Kollekten über die Internetseite, vgl. Dekanatsrundschreiben vom 6.4.2020 <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Nachdem sich die Rahmenbedingungen für Gottesdienste und auch die Situation in den Schulen und Kindergärten in den vergangenen Wochen schrittweise verändert haben, ermutigen wir dazu, wieder zu Gottesdiensten mit Kindern und ihren Familien einzuladen. Vorschläge dazu in Anl. 2a.

2. Verkündigung in den Medien

Die vielfältigen Angebote in Rundfunk, Fernsehen, Internet und zwei Aushänge für den Schaukasten sind in den Anl. 6+7 zusammengestellt. Sehr hilfreich ist auch „Kirche von zuhause“ <https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/corona-andachten-impulse-kirche-zuhause.php>

Für **digitale Angebote und das Streamen von Gottesdiensten** empfehlen wir auch weiterhin, gute Angebote fortzuführen und dafür Ressourcen einzuplanen (Urheberrechten vgl. Anl. 8). Fraglich ist derzeit, ob die Verabredung mit der GEMA auch dann gilt, wenn Gottesdienste mit einer anwesenden Gemeinde parallel gestreamt oder auf andere Weise über das Internet wiedergegeben werden. Die GEMA hat – unter der Voraussetzung, dass das Streamen von Gottesdiensten und Veranstaltungen nur Ausnahmen darstellen – mitgeteilt, dass sie den Zeitraum bis Mitte September ausweitet. Die EKD will diesen Zeitraum nützen, um zu klären, ob es eine dauerhafte zukunftsfähige und bezahlbare Lösung für diese Herausforderung gibt.

3. Kirchenmusik

Für Chöre 2 m Mindestabstand beim Singen bzw. Musizieren, ausreichendes Lüften. Blechbläser*innen fangen das Kondensat aus dem Instrument in Einwegtüchern auf und entsorgen diese in geschlossenen Behältern.

Bei Konzerten im Kirchenraum gilt eine Höchstbesucherzahl von 100 (bei zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen: 200) Personen – auch wenn das Schutzkonzept für den konkreten Kirchenraum eine höhere Besucherzahl ermöglichen würde. Sieht das Schutzkonzept für den Raum eine niedrigere Besucherzahl vor, so gilt diese. Im Freien sind 200 (zugewiesene und gekennz. Plätze: 400) Personen erlaubt. Die Höchstzahl der

Mitwirkenden ergibt sich aus den Möglichkeiten des Raumes bei Einhaltung der Abstände. Besucher*innen können MNB am Platz abnehmen. (Vgl. Anl. 11 + 11 a)

4. Soforthilfe Corona für Menschen in Notlagen – in Bayern und in den Partnerkirchen weltweit

Das DW-Bayern und Mission EineWelt erbitten Spenden.

Bis 31. Juli 2020 wird jede dieser Spenden aus landeskirchlichen Mittlen verdoppelt.

Diakonisches Werk Bayern: DE20 5206 0410 0005 2222 22

Stichwort: Soforthilfe Corona

vgl. www.diakonie-bayern.de und www.bayern-evangelisch.de

Mission EineWelt: DE56520604100101011111; BIC: GENODEF1EK1

Stichwort: Corona-Hilfsfonds 1410160

vgl. <https://mission-einewelt.de>

5. Krankenabendmahl, Begleitung Sterbender, Hausbesuche

Krankenabendmahl bei Beachtung der Schutzmaßnahmen. Seelsorgebesuche in Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. sind bei Beachtung des Hygienekonzepts der Einrichtung möglich. Hausbesuche, z.B. zum Geburtstag, sind mit Voranfrage möglich.

6. Kindertagesstätten und Schulen

Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen.

Vgl. für den Bereich der KITAs

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

und: <https://www.evkitabayern.de/>

und für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht)

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6903/faq-zur-einstellung-des-unterrichtsbetriebs-an-bayerns-schulen.html>

Die Schulreferent*innen der Dekanatsbezirke werden vom Landeskirchenamt regelmäßig über neue Entwicklungen informiert. Vorschläge für den Religionsunterricht digital und in der Phase des Wiederbeginns finden sich auf

<https://rpz-heilsbronn.de/nc/aktuelles/religionsunterricht-im-uebergang/>

7. Gremiensitzungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen

Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden. Präsenzsitzungen, auch mit Ehrenamtlichen, sind wieder möglich. Es gilt auf angemessene Kürze zu achten. Präsenzsitzungen (KV, DA) sind nicht öffentlich. Vgl. Dekanatsrundschreiben <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Vereinssitzungen mit bis **100 Personen** sind möglich.

8. Besondere einmalige Veranstaltungen jenseits von Gottesdiensten

Nichtöffentliche Veranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis, z.B. private Feiern von Hochzeiten, Beerdigungen, Konfirmationen, Geburtstagsfeiern und Schulabschlussfeiern, sind möglich: **max. 100 Personen in Räumen, max. 200 Personen im Freien**. Voraussetzung hierfür ist, neben dem Vorliegen eines Hygienekonzeptes, dass sie auf klar umgrenzte und bekannte Teilnehmende ausgerichtet sind.

Vom Gesundheitsministerium wurde eine Checkliste bereitgestellt:

https://www.stmpb.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-25_checkliste-fuer-schutz-und-hygienekonzept-fuer-veranstaltungen.pdf

9. Regelmäßige Veranstaltungen

Soweit es sich um regelmäßige Veranstaltung mit einen feststehenden, begrenzten Personenkreis handelt (keine Angebote für ein beliebiges Publikum), sind im Rahmen von § 5 Abs. 2 der 6. BayIfSMV Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen in Räumen bzw. bis zu 100 Personen im Freien möglich. Voraussetzung für eine entsprechende Zusammenkunft im geschlossenen Raum ist eine Raumgröße, die das Abstand halten ermöglicht und ausreichende Belüftungsmöglichkeiten sowie das Vorliegen eines Schutz- und Hygienekonzeptes.

§ 2 Abs. 1 der 6. BayIfSMV ist als „Auffang-Paragraph“ zu verstehen, an dem sich alles ausrichtet, was nicht spezieller geregelt ist (speziellere Regelungen gibt es für Gottesdienste, § 6, für Veranstaltungen der beruflichen Aus- und Fortbildung, der Erwachsenenbildung sowie der Konfi- und Jugendarbeit, § 17). Offenere Veranstaltungen mit unbestimmten, beliebigem Teilnehmendenkreis sind daher gemäß § 2 Abs. 1 auf max. 10 Personen begrenzt.

Grundsätzlich gilt weiterhin die Empfehlung, alle Gruppen möglichst klein und konstant zu halten.

Hilfreich sind die Hinweise der Arbeitsgemeinschaft für Evangelischen Erwachsenenbildung <https://www.aeeb.de>. Unter anderem für Träger der Erwachsenenbildung hat das Kultusministerium ein Rahmenkonzept erstellt, dessen Inhalte auch gut auf unterschiedliche Zielgruppen innerhalb der ELKB übertragbar sind: <https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html>. Beratung erfolgt bei Bedarf durch die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie durch die zuständigen Referent*innen im Amt für Gemeindedienst.

10. Jugendarbeit

Hier übernehmen wir die Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings, die unter www.bjr.de stets aktualisiert werden. Hygiene- und Schutzkonzepte für die die Jugendarbeit werden vom

KV im Benehmen mit dem Jugendausschuss bzw. im DA im Benehmen mit der Dekanatsjugendkammer beschlossen. Beratung möglich bei Diakonin Ilona Schuhmacher, Referentin für Grundsatzfragen der evangelischen Jugend in Bayern im Amt für Jugendarbeit (schuhmacher@ejb.de).

Ausführliche Hinweise zur Jugendarbeit und Jugendfreizeiten geben das Dekanatsrundschreiben vom 29.5. und FAQs zum Storno- und Reiserecht vom 3.6. (vgl. <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>).

11. Konfi-Arbeit

Die Gruppengröße orientiert sich an den räumlichen Gegebenheiten und ist so zu wählen, dass das Abstandsgesetz eingehalten werden kann. Grundsätzlich empfehlen wir weiterhin, die Gruppen eher klein und konstant zu halten.

Möglich sind Mischformen, z.B.: Einzelne Konfi-Treffen in der Großgruppe (max. 50 Personen im Raum bzw. max. 100 Personen im Freien) auch mit gemeinsamer Andacht zu Beginn und Abschluss. Dazwischen erfolgt die Arbeit in möglichst konstanten Kleingruppen mit max. 10 Personen, sinnvoller Weise in der gleichen Zusammensetzung, wie bei etwaigen wöchentlichen Treffen.

Zur Unterstützung für die Entwicklung lokaler Schutz- und Hygienekonzepte stellt Abteilung C ein Muster zur Verfügung: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>.

Während der Vakanz im Referat Konfi-Arbeit des RPZ Heilsbronn ab 1.7.2020 steht KRin Andrea Heußner als Ansprechperson zur Verfügung (andrea.heussner@elkb.de). Ab 1.9. nehmen Pfarrer Michael Stein und Diakon Tobias Bernhard ihren Dienst auf, dann erreichbar unter www.fachstelle-konfiarbeit.de

12. FAQs

Sie finden Antwort auf rechtlichen Fragen, die immer aktuell gehalten werden:

Im Intranet der ELKB <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>

Diese FAQs finden sich auch auf der Website der ELKB:

https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen_corona.php#tab25

13. Rückfragen

Gerne stehen für Rückfragen Ihr Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin bereit. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, werden Rückfragen auch die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Bitte Dekan bzw. Dekanin in jedem Fall in Cc.

Übersicht der Anlagen

Anlage	Stand	Thema	siehe Update
1	25.6.	ELKB Grundsätze für Gottesdienste	17
2	27.6.	Gemeinsame Verpflichtung	18
2a	8.7.	Kinder- und Familiengottesdienste	19
3		Beispiel für Gottesdienstordnung	12
4	24.6.	Bestattungen	17
4a	29.6.	Friedhöfe	18
6 / 7		Verkündigung in den Medien	12
8		Urheberrechte	12
9		Häusliche Gewalt	12
10a		Büchereien	13
11 neu		Kirchenmusik	16
11a	22.6.	Hygienekonzept Chorgesang	17